Verbuchung der Teuerungszulagen an Rentner.

§ 15. Die Ausgaben für die Teuerungszulagen werden einem neu zu eröffnenden Titel belastet.

Weitere Anordnungen.

§ 16. Die Finanzdirektion wird mit der Durchführung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 4. Juni 1942.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Henggeler.
Der Staatsschreiber:
Dr. Aeppli.

---

# Reglement

für die

## Prüfung von Chiropraktikern.

(Vom 9. Juni 1942.)

---

§ 1. Die gemäß § 3 der Verordnung des Regierungsrates vom 16. März 1939 gebildete Prüfungskommission unterzieht der Prüfung jeden Bewerber um die Erteilung des kantonalen Befähigungsausweises, in dessen Person die in § 5 dieses Reglementes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 2. Die Kanzlei der Direktion des Gesundheitswesens besorgt die Rechnungsführung und das Sekretariat. Das Rechnungswesen umfaßt die Verwaltung der Anmeldungs- und Prüfungsgebühren, sowie die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission.

Das Sekretariat besorgt die Führung der Register über die Prüfungsanmeldungen, die Zulassungsbewilligungen, die stattgefundenen Prüfungen und ihre Ergebnisse, über diejenigen Kandidaten, welche die Prüfungen nicht bestehen konnten, sowie über die von den Prüfungen ausgeschlossenen Kandidaten.

§ 3. Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungsgebühren, sowie der Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt in einem besonderen Reglement.

§ 4. Die Sitzungen der Prüfungskommission finden in Zürich statt. Diese setzt die Prüfungstermine fest.

§ 5. Wer die Prüfung ablegen will, hat ein Gesuch bei der kantonalen Direktion des Gesundheitswesens unter Beilegung eines Lebensabrisses einzureichen. Er wird nach Entrichtung der Anmeldungs- und Prüfungsgebühren zugelassen, wenn der Ausweis über das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen geleistet ist:

a) Besitz des Schweizerbürgerrechtes;

b) Handlungsfähigkeit;

c) zurückgelegtes 23. Altersjahr;

d) unbescholtener Leumund;

e) Wohnsitz des Bewerbers im Kanton Zürich, der im Zeitpunkt der Anmeldung schon wenigstens ein Jahr gedauert haben muß; die Direktion des Gesundheitswesens ist befugt, von diesem Erfordernis abzusehen bei Bewerbern, die vor Inkrafttreten des Gesetzes über die chiropraktische Heilmethode bereits die Chiropraktikertätigkeit in andern Kantonen ausgeübt haben;

f) 12 Jahre Schulbildung, wovon drei Jahre Sekundarschule und drei Jahre Mittelschule, oder statt der letzteren Besuch einer Fortbildungs- oder Berufsschule während drei Jahren, sofern diese nach Auffassung der Prüfungskommission als gleichwertig mit jener anerkannt wird;

g) Absolvierung einer von der Prüfungskommission als vollwertig anerkannten Chiropraktikerschule des In- oder Auslandes mit mindestens dreijährigem Lehrgang, wobei das Lehrjahr zu zwölf Monaten gerechnet wird;

h) Tätigkeit als Assistent während eines Jahres bei Chiropraktikern, die ihren Beruf mit Bewilligung einer kantonalen Behörde ausüben, oder selbständige Berufstätigkeit als Chiropraktiker während drei Jahren, falls seine

chiropraktische Ausbildung von der Prüfungskommission als ausreichend beurteilt wird; von Absolventen amerikanischer Chiropraktikschulen wird das U.S.A.-Staatsdiplom (state board) verlangt.

§ 6. Die Prüfungskommission befindet darüber, ob die in § 5 genannten Voraussetzungen der Zulassung eines Bewerbers erfüllt sind und stellt an die Direktion des Gesundheitswesens Antrag über Zulassung oder Nichtzulassung.

Verstöße gegen die Medizinalgesetzgebung in Kantonen ohne gesetzliche Regelung der Chiropraktik dürfen, sofern sie ausschließlich in der unerlaubten Ausübung der Chiropraktik bestanden, nicht als den Leumund eines Bewerbers belastend betrachtet werden.

§ 7. Prüfungsfächer sind:

1. Grundlegende Lehren der Chiropraktik;
2. Chiropraktischer Untersuchungsgang und Vorführung der chiropraktischen Technik;
3. Allgemeine Röntgenkunde;
4. Untersuchung mehrerer Röntgenbilder des normalen und des pathologisch veränderten menschlichen Skelettes, insbesondere mehrerer Röntgenbilder der Wirbelsäule, auch solcher der pathologisch veränderten;
5. Anatomie:
   a) Erklärung eines Atlasbildes und eines normalen mikroskopischen Schnittes,
   b) Erklärung eines anatomischen Präparates,
   c) Fragen aus der Anatomie am lebenden Menschen;
6. Physiologie:
   Abfassung einer schriftlichen Klausurarbeit über ein physiologisches Thema;
7. Lehre von den Krankheiten:
   a) Allgemeine Begriffe, Diagnose, Infektionen, Allgemeines über die Verhütung von Krankheiten, wobei sachdienliche Fragen aus dem Gebiete der Hygiene inklusive die Ernährungslehre gestellt werden dürfen, Erkennen von Notlagen, erste Hilfe,

b) Lehre von den Erkrankungen der Knochen, des Nervensystems und der inneren Organe, Erklärung eines pathologischen mikroskopischen oder makroskopischen Schnittes;

8. Diagnostische Beurteilung eines Kranken;

9. Kenntnis in der Physik, soweit solche von Bedeutung sind für die Ausübung der chiropraktischen Heilmethode;

10. Grundzüge der Medizinalgesetzgebung und der seuchenpolizeilichen Bestimmungen.

Fragen über Indikationen (Anzeigen) sind in allen hier genannten Fächern ausgeschlossen.

§ 8. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Schriftlich wird über folgende in § 7 genannte Fächer geprüft: Ziffern 1, 6.

Mündlich wird über folgende Fächer geprüft: Ziffern 2, 3, 5, 7 a, 7 b, 9, 10.

Schriftliche und mündliche Prüfung findet statt über: Ziffern 4, 8.

Bei Ziffer 8 stellt der Examinator dem Coexaminator die Vorgeschichte und die bisherige Untersuchung zur Verfügung.

§ 9. Die Prüfung wird von je einem Arzte und einem Chiropraktiker der Prüfungskommission nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt: Wo ein Arzt prüft, amtet ein Chiropraktiker als Coexaminator und umgekehrt; bei der Prüfung in den Fächern § 7, Ziffern 1 und 2, amtet ein Chiropraktiker als Coexaminator.

§ 10. Ein Arzt prüft über die Fächer § 7, Ziffern 5, 6, 7 a, 7 b, 8;

ein Chiropraktiker über die Fächer § 7, Ziffern 1, 2, 9.

Für die Fächer § 7, Ziffern 3 und 4, einigen sich Arzt und Chiropraktiker jeweilen darüber, wer von ihnen prüfen wird; für das Fach § 7, Ziffer 4, auch darüber, welche Bilder vor-

zulegen sind und über welche schriftlich und über welche mündlich geprüft werden soll.

Für das Fach § 7, Ziffer 6, einigen sich Arzt und Chiropraktiker über die Wahl der Themata; im Fache § 7, Ziffer 10, stellen Arzt und Chiropraktiker abwechselnd Fragen.

§ 11. In den Fächern, über welche ein Arzt prüft, steht es dem Coexaminator frei, am Schlusse ergänzende Fragen zu stellen.

§ 12. In den Fächern § 7, Ziffern 5, 7 a, 7 b und 8, werden Fragen des Examinators und allfällige Einsprachen des Coexaminators gegen solche, sowie die Antworten des Kandidaten auf Wunsch des Examinators oder des Coexaminators protokolliert.

§ 13. Können sich Examinator und Coexaminator über die Aufgabe eines Themas oder die Stellung einer Frage nicht einigen und wird die erhobene Einsprache begründet, so entscheidet der Obmann über die Zulassung.

§ 14. Die Verteilung der vom Examinator nach seinem freien Ermessen ausgewählten schriftlichen Arbeiten erfolgt durch Verlosung. Die Auswahl der Fragen und der Fälle für die mündlichen Prüfungen steht im freien Ermessen des Examinators.

§ 15. Die schriftlichen Arbeiten sind in Klausur ohne Hilfsmittel anzufertigen.

Die Klausur dauert längstens 2 Stunden, im Fache § 7, Ziffer 8, 4 Stunden.

§ 16. Die mündliche Prüfung dauert: 20 Minuten in den Fächern § 7, Ziffern 2, 3, 4 (soweit mündlich), 8, 9, 10;

30 Minuten in den Fächern Ziffern 2, 7 a, 7 b; 1 Stunde im Fache Ziffer 5 (je 20 Minuten für a, b, c).

Die Dauer kann nach Ermessen des Examinators oder Coexaminators abgekürzt oder verlängert werden.

§ 17. Über die Prüfung jedes Kandidaten wird ein Protokoll geführt, das vom Examinator und Coexaminator zu un-

terzeichnen ist. In dieses werden die für die einzelnen Fächer erteilten Noten, sowie allfällig erteilte Durchschnittsnoten eingetragen. Examinator und Coexaminator sind berechtigt, zu letzteren die von ihnen für richtig gehaltenen Noten anzumerken.

§ 18. In den Sitzungen der Prüfungskommission führt der Obmann den Vorsitz.

Die vom Examinator und Coexaminator beurteilten und unterzeichneten schriftlichen Arbeiten werden ihm ausgehändigt und von ihm der Direktion des Gesundheitswesens zur Aufbewahrung überwiesen.

§ 19. Für jede einzelne schriftliche und mündliche Leistung wird dem Kandidaten eine in einer Zahl ausgedrückte Note erteilt. Die Noten gehen von sechs (beste) bis eins. Sie sind teils Einzelnoten, teils Fachdurchschnittsnoten; wo in einem Fache Einzelnoten erteilt werden, bildet deren Durchschnitt die Fachnote, die somit ein Bruchteil sein kann.

§ 20. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Durchschnitt aller Fachnoten mindestens 3½ ist; sie ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote unter 2 oder zwei Fachnoten 2 erteilt werden. Die Wiederholung der Prüfung in einem Fache zwecks Verbesserung der Note ist unzulässig.

§ 21. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sich frühestens nach ½ Jahr zu einer zweiten Prüfung anmelden. Diese Frist kann nach Ermessen der Prüfungskommission bis auf ein Jahr verlängert werden.

Die Anmeldungs- und Prüfungsgebühr ist wieder voll zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 22. Der wegen Ungenügens abgewiesene Kandidat kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission nur wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Reglementes rekurrieren.

Der Rekurs ist innert 14 Tagen seit der Mitteilung des Entscheides der Prüfungskommission bei der Direktion des Gesundheitswesens einzureichen.

§ 23. Will ein Kandidat nach erfolgter Anmeldung zurücktreten, so hat er dies der Direktion des Gesundheitswesens schriftlich anzuzeigen. Die entrichtete Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Rücktritt vor Beginn der Prüfung angezeigt worden ist.

Rücktritt nach begonnener Prüfung wird dem Nichtbestehen dieser gleichgeachtet.

§ 24. Der Kandidat, der die Prüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält von der Direktion des Gesundheitswesens einen keine Noten enthaltenden Ausweis, der ihn zur Ausübung der chiropraktischen Heilmethode im Gebiete des Kantons Zürich berechtigt.

§ 25. Ein Kandidat, der sich bei der Prüfung eine Unredlichkeit zuschulden kommen läßt, wird zurückgewiesen und von jeder weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Stellt sich heraus, daß ein Kandidat bei der Anmeldung zur Prüfung falsche Angaben gemacht hat, so wird er von der begonnenen Prüfung und jeder weiteren ausgeschlossen und eine schon bestandene Prüfung kassiert.

In beiden Fällen (Abs. 1 und Abs. 2) entscheidet die Direktion des Gesundheitswesens auf Antrag der Prüfungskommission.

§ 26. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion des Gesundheitswesens in Kraft.

Zürich, den 9. Juni 1942.

Im Namen der Prüfungskommission,
Der Obmann:
Dr. H. Steinbrüchel.

---

Genehmigt von der Direktion des Gesundheitswesens mit Verfügung vom 15. Juni 1942.